

Zuordnung: SKOS C	Handlungsanweisung des Direktors	Gültig ab: 01.01.2022 Ersetzt PRAX 01.12.2015
Unterstützung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus		

1. Grundlagen

- Art. 12 der Bundesverfassung „Recht auf Hilfe in Notlage“ / § 5 c. SHG / Nothilfeverordnung / Kap. 5.3.03 Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich
- Personen ohne Aufenthaltsrecht müssen die Schweiz grundsätzlich umgehend verlassen. Falls aus objektiven Gründen eine Ausreise nicht möglich ist, haben die Personen Anspruch auf Nothilfe und werden vom KSA entweder in Nothilfestrukturen untergebracht oder den Gemeinden zugewiesen:

Personen aus dem Asylbereich (NEE/Abgewiesene)	Übrige Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht (AIG)
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende - Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben - Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist (NEE) - Personen, denen die vorläufige Aufnahme entzogen wurde 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung - Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist - Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen

Die Zuständigkeit für diese Personen liegt beim Kantonalen Sozialamt (KSA).

Bei Neuaufnahmen von Personen mit NEE, Abgewiesenen sowie Personen, die noch nie über ein Aufenthaltsrecht verfügt haben, muss bei der Abteilung Asylkoordination (AAK) des KSA eine Bewilligung zur Gewährung von Nothilfe eingeholt werden. Dies kann telefonisch erfolgen. Erhalten laufende Fälle einen Nichteintretens- oder Abweisungsentscheid, so erfolgt diese Information an die AOZ durch das KSA. Folglich muss das KSA nicht nochmals betreffend Nothilfegewährung angefragt werden. Die Unterstützung durch die AOZ wird ab Kenntnisnahme sofort nach den Grundsätzen der Nothilfe ausgerichtet. Die Leitung der kantonalen Platzierungsstelle des KSA kann jederzeit telefonisch einen Zahlungsstopp anweisen (vgl. Ziff. 3).

Für die übrigen AIG-Personen, welche die Gemeinde/AOZ um Unterstützung ersuchen bzw. bereits unterstützt werden, muss die Gemeinde/AOZ das KSA, Abteilung öffentliche Sozialhilfe (öff SH) mittels dem Formular X (s. Formulare für Gemeinden) um Unterstützungsgewährung anfragen.

2. Unterstützungsgrundsätze

Falls die Gemeinde/AOZ vom KSA beauftragt wird (Zuweisungen/Bestätigung) die Personen ohne Aufenthaltsrecht zu unterstützen, gelten folgende Unterstützungsgrundsätze:

	Personen aus dem Asylbereich (NEE/Abgewiesene)	Übrige Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht (AIG)
GBL	Ansätze nach AfV	Ansätze nach AfV
Wohnkosten	Ansätze nach AfV	Effektive Kosten
Gesundheitskosten	Gemäss Absprache mit der AAK (normal Kollektiv - selten Einzel-Versicherung)	Grundversicherung nach KVG und Kostenbeteiligung sowie zahnärztliche Notfall- und Schmerzbehandlungen

Situationsbedingte Leistungen	Grundsätzlich nicht finanziert Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen, die zur Stabilisierung der Lebenssituation bzw. von Familiensystemen beitragen¹ - Allfällige Erwerbskosten und Ausgaben für nicht lohnmässig honorierte Leistungen gemäss HAWD Erwerbskosten, Ausnahme: Das Lokal-Zonen-Abo wird gemäss effektiven Kosten erstattet. - Massnahmen im Rahmen des Kinderschutzes mit Anordnung und Verfügung der KESB 	Grundsätzlich nicht finanziert Ausnahmen können im Einzelfall nach Absprache mit dem KSA, öff SH, und erteilter Kostengutsprache übernommen werden
Integrationsleistungen	IZU wird keine gewährt	IZU wird keine gewährt
Rückkehrkosten	Werden grundsätzlich keine gewährt (→ Unterstützung leistet die kant. Rückkehrberatung (RKB)) RKB sendet z.T. ein Schreiben mit Bitte zur Vorfinanzierung. Diese muss von AOZ mittels Brief zurückgefordert werden → VORL Brief an RKB	Passgebühren und Rückreisetickets werden übernommen (Weitere Unterstützung durch Rückkehrberatung)

→ Die AOZ verfolgt wenn immer möglich, eine rückkehrorientierte Beratung.

3. Kompetenzen

	Personen aus dem Asylbereich (NEE/Abgewiesene)	Übrige Ausländer*innen ohne Aufenthaltsrecht (AIG)
GBL, Wohn-, Gesundheitskosten	SA	SA (nachdem KSA öff SH Unterstützung bewilligte)-> kein LE; die Unterstützungsbedürftigkeit (UA, Kontoauszüge etc.) muss aber trotzdem jährlich überprüft werden Wenn KL mit Budget nicht einverstanden ist, muss das KSA erstinstanzlich eine Verfügung erstellen

¹ z.B. Teilnahme an einem von der Stadt Zürich objekt-finanzierten Beschäftigungsprogramm, sozial indizierte Platzierungen von Kindern im Hort oder weiter sozialpädagogische Massnahmen

Situationsbedingte Leistungen	Bewilligung durch SL SBS: Sozialpädagogische Massnahmen gemäss <u>Ziff. 6 HAW SPF</u> Hinweis: Kosten für Massnahmen auf Anordnung und Verfügung der KESB werden nach vorgängigem und zeitnahe Kostengutsprache gesuch an das KSA AAK durch dieses geprüft und ggf. übernommen	KSA, öff SH
Rückkehrkosten	-	Passgebühren und Flugtickets: SA
Verfügungsinstanz	Gemäss Kompetenzordnung Sozialbehörde der Stadt Zürich, bzw. der Gemeinde	KSA, öff SH
Einspracheinstanz	Sozialbehörde	Rekurs auf Verfügung KSA: Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Zahlungsstopp/ Rückstellung im Zusammenhang mit Migrationsamt	Das KSA, AAK verfasst keine Schriftlichkeit dazu. Es wird jedoch immer die Leitung der kantonalen Platzierungsstelle sein, welche die Anweisung mündlich weiter gibt. Das heisst, in der Kommunikation mit der/dem KL muss auf die mündliche Anweisung des KSA Bezug genommen werden. Die mündliche Anweisung wird per Mail an die anweisende Person bestätigt (in GN festhalten und im Dossier ablegen). ²	KSA, öff SH

² Bsp: „Sehr geehrte*r Frau/Herr - Hiermit bestätige ich Ihnen, dass die Unterstützungsleistungen für Name Vorname, N-Nr 0.xxxxx, gemäss unserem Telefonat vom DATUM ab sofort bis DATUM/auf weiteres gestoppt werden. Freundliche Grüsse“